

## VERTRAULICH

30. April 1975

Lagekonferenz

Militärdepartement. Antrag vom 27. Februar 1975 (Beilage).  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 14. März 1975 (Beilage).  
 Departement des Innern. Mitbericht vom 10. März 1975 (Beilage).  
 Militärdepartement. Stellungnahme vom 12. März 1975 (Beilage).  
 Departement des Innern. Vernehmlassung vom 14. März 1975 (Beilage).  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 17. März 1975 (Beilage).  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom  
 11. März 1975 (Beilage).  
 Militärdepartement. Stellungnahme vom 17. März 1975 (Beilage).  
 Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Vernehmlassung vom  
 25. März 1975 (Zustimmung).  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 20. März 1975 (Beilage).  
 Militärdepartement. Abschliessende Stellungnahme vom 2. April 1975  
 (Beilage).  
 Militärdepartement. Vernehmlassung vom 14. April 1975 (Zustimmung).  
 Bundeskanzlei. Vernehmlassung vom 14. April 1975 (Kenntnisnahme).  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. März 1975  
 (Zustimmung).

Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung, in der u.a. darauf hingewiesen wurde, dass als Vertreter (vgl. Art. 3 Abs. 1 und 2 des Reglements) nur bestausgewiesene Kräfte (topman) zu bezeichnen und die Bestimmungen des Reglements nach einer Erfahrungsphase zu überprüfen seien, hat der Bundesrat

## b e s c h l o s s e n :

Das Reglement für die Lagekonferenz wird, mit Aenderung, genehmigt (s. Beilage).

VERTRAULICH

- 2 -

Veröffentlichung:

Keine

VERTRAULICH

1974 Bern, 14. 02. Februar 1974

Protokollauszug an:

An den Bundesrat

- EMD 7 (DMV 4, GGST 3) zum Vollzug
- BK 4 (Hb, Br, Sa, MR) " "
- EPD 6 " "
- EDI 3 " "
- JPD 3 " "
- FZD 9 Konferenz " "
- EVD 3 " "
- VED 5 " "
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*SAMUANT*

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Reglement für die Legalkonferenz.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und den beiliegenden Entwurf zu einem Reglement für die Legalkonferenz beauftragt das Militärdepartement, das Bundesrat

zu beschliessen:

Das vorliegende Entwurf zu einem Reglement für die Legalkonferenz wird zugestimmt.

MILITÄRDEPARTMENT

*Mutz*

Beilage:

Entwurf zu einem Reglement für die Legalkonferenz

Protokollauszug an:

- EMD (20) zum Vollzug
- an die übrigen Departemente (8)
- an die Bundeskanzlei (3)
- an die Mitglieder des Stabes für Gesamtverteidigung (35)

Zum Mitbericht an die Departemente

121.1774

VERTRAULICH

3003 Bern, den 27. Februar 1975

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

(Nicht an die Presse)

Lagekonferenz

Der Bundesrat hat am 16. April 1969 der Schaffung einer Lagekonferenz zugestimmt. Am 28. August 1974 beauftragte er den Bundeskanzler, die Frage einer Neugestaltung und Aktivierung der Lagekonferenz abzuklären. In einer Notiz an den Bundesrat vom 28. November 1974 legte der Bundeskanzler die Mängel der gegenwärtigen Lösung dar und skizzierte eine mögliche Neuregelung. An der Bundesrats-sitzung vom 18. Dezember 1974 beauftragte der Bundesrat die Zentralstelle für Gesamtverteidigung einen Entwurf zu einem Reglement der Lagekonferenz aufgrund von Ziffer 242 (Variante 2) der vorerwähnten Notiz des Bundeskanzlers auszuarbeiten.

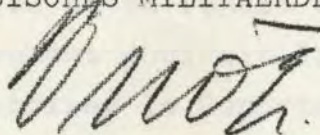
Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Reglement für die Lagekonferenz.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und den beiliegenden Entwurf zu einem Reglement für die Lagekonferenz beantragt das Militärdepartement, dem Bundesrat

zu beschliessen:

Dem vorliegenden Entwurf zu einem Reglement für die Lagekonferenz wird zugestimmt.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT


Beilage:

Entwurf zu einem Reglement für die Lagekonferenz

Protokollauszug an:

- EMD (20) zum Vollzug
- an die übrigen Departemente (2)
- an die Bundeskanzlei (2)
- an die Mitglieder des Stabes für Gesamtverteidigung (15)

Zum Mitbericht an die Departemente

p.B.51.20.(3) - NF/pn

3003 Berne, le 14 mars 1975

Distribué

Au Conseil fédéral

Règlement de la  
Conférence de situation

C o - r a p p o r t

relatif à la proposition du Département  
concernant le règlement de la Conférence de situation  
du 27 février 1975

1. Le projet du Département militaire fédéral correspond à la décision du Conseil fédéral et aux conclusions du groupe de travail présidé par le Chancelier de la Confédération.
2. Cependant, la mise en oeuvre d'une nouvelle formule pour la Conférence de situation était subordonnée au déroulement de l'exercice de défense générale prévu pour le début de janvier 1975 et annulé par la suite. Il manque dès lors une base expérimentale qui permettrait au Conseil fédéral de se rendre exactement compte des services que le nouvel instrument pourrait lui rendre. Il y aurait lieu en conséquence d'autoriser le Département militaire fédéral à réaliser son projet pour une durée limitée, après quoi le Conseil fédéral reverrait la question à la lumière de l'expérience faite.

- 2 -

3. D'autre part, les rapports issus de la Conférence de situation doivent viser à un degré maximum d'objectivité et de mesure, de telle manière que le Conseil fédéral puisse s'y référer pour fonder ses décisions.

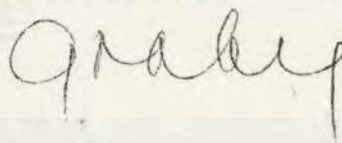
L'article 6, alinéa 2, prévoit bien la possibilité pour les participants d'émettre des opinions dissidentes, à propos de l'évaluation de perspectives d'évolution d'une situation. L'article 7 donne au Président de la Conférence la compétence de rédiger et de distribuer le rapport. Il conviendrait qu'il puisse disposer dans cette tâche des services que le représentant du Département politique fédéral peut lui apporter, afin d'obtenir un texte équilibré.

Dès lors, le Département politique fédéral a l'honneur de:

p r o p o s e r :

- 1.- Il est pris connaissance du projet d'ordonnance portant règlement de la Conférence de situation, du 27 février 1975.
- 2.- Le Département militaire fédéral est autorisé à modifier l'organisation de la conférence, conformément au projet de règlement, jusqu'au 31 décembre 1975, étant entendu que le Département politique fédéral sera appelé à collaborer à l'élaboration du rapport de situation.
- 3.- Le Département militaire fédéral est chargé de faire rapport au Conseil fédéral sur le déroulement de la Conférence de situation et de soumettre un projet de règlement sur la base de l'expérience faite, avant le 31.12.75.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL



Graber

I.1.12/69-M1/vm

-Ausgeteilt-

An den B u n d e s r a t

Bern, 10. März 1975

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Militärdepartements betreffend Lagekonferenz  
vom 27. Februar 1975

Wir stimmen dem Antrag grundsätzlich zu. Ueber das Problem des Vorsitzenden (Art. 3) ist im Bundesrat nochmals eine Aussprache zu pflegen. Ueberdies erachten wir es als angezeigt, dass den Vorstehern, der in der Lagekonferenz ordentlicherweise nicht vertretenen Departemente (EDI, EFZD und EVED) die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Vertreter zu delegieren, wenn es besondere Umstände - insbesondere die Behandlung von Fragen aus ihrem Geschäftsbereich - erfordern.

Aus diesen Erwägungen stellen wir den

A n t r a g ,

das Reglement wie folgt zu ergänzen:

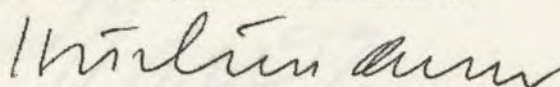
Art. 3 (Abs. 4 neu)

Sofern Fragen zur Sprache kommen, die für ein in der Lagekonferenz ordentlicherweise nicht vertretenes Departement von Bedeutung sind, so wird diesem das Recht eingeräumt, einen Vertreter zu delegieren.

Art. 6 (Abs. 3 Ergänzung)

- Zustellung des Lageberichtes an alle Bundesräte und Generalsekretäre.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN



121.1/74

3003 Bern, 12. März 1975

An den BundesratAusgeteiltLagekonferenzStellungnahme zum Mitbericht des Eidg. Departements des Innern  
(undatiert)

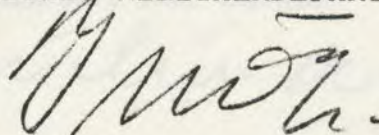
## I

Gegen die vorgeschlagene Ergänzung (Artikel 3 Absatz 4 : "Sofern Fragen zur Sprache kommen, die für ein in der Lagekonferenz ordentlicherweise nicht vertretenes Departement von Bedeutung sind, so wird diesem das Recht eingeräumt, einen Vertreter zu delegieren") haben wir grundsätzlich nichts einzuwenden. Mit Rücksicht auf den intimen Charakter der Lagekonferenz sollten diese Vertreter vorher namentlich bezeichnet werden (Artikel 4 Absatz 1 des Reglements-entwurfs).

## II

Mit der vorgeschlagenen Zustellung des Lageberichts an alle Bundesräte sind wir einverstanden. Der Zustellung dieses Berichts an alle Generalsekretäre können wir mit Rücksicht auf den bewusst klein gehaltenen Kreis der Zutrittsberechtigten nicht zustimmen. Gegen die Ergänzung von Artikel 6 Absatz 3 - "an alle Bundesräte" - haben wir nichts einzuwenden.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



I.1.12/69 - Ma/W

3003 Bern, den 14. März 1975

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tLagekonferenzV e r n e h m l a s s u n gzur Stellungnahme des Militärdepartements  
vom 12. März 1975

Wir teilen durchaus die Ansicht, dass der Teilnehmerkreis in der Lagekonferenz klein gehalten werden soll. Das kann aber nicht ausschliessen, dass auch die ordentlicherweise nicht vertretenen Departemente über das Resultat der Beratungen wenigstens orientiert werden, wobei es selbstverständlich ist, dass die Informationen soweit nötig als streng vertraulich zu betrachten sind. Wir erachten es nicht für gerechtfertigt, dass es in bezug auf den Informationsfluss in landeswichtigen Fragen unterschiedlich behandelte Stabsstellen gibt.

Deshalb halten wir an unserem Antrag fest, wonach die Lageberichte auch den Generalsekretären der Departemente zuzustellen sind.

EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN*Hülshaus*



150.10

Bern, den 17. März 1975

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tLagekonferenzM i t b e r i c h t

zum Antrag des Militärdepartements vom 27. Februar 1975

Wir stimmen dem Antrag des Militärdepartements grundsätzlich zu, möchten aber zu Art. 3 des Reglementsentwurfs Vorbehalte anbringen.

- a) In Absatz 2 dieses Artikels werden nach der im Antrag vorgeschlagenen Formulierung die Vertreter der Departemente befugt, "die für die Nachrichtenbeschaffung notwendigen Massnahmen anzuordnen". Unseres Erachtens geht diese Formulierung zu weit und schafft Unklarheiten in der Zuständigkeitsordnung der Departemente und Aemter. Ausserdem ist die Nachrichtenbeschaffung im wirtschaftlichen Bereich unter Umständen mit einem beachtlichen Aufwand an Mitteln und Arbeit verbunden, der zumindest in Friedenszeiten nicht in der alleinigen Kompetenz des Vertreters des Departements liegen kann.

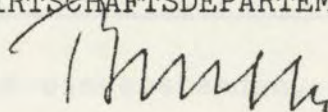
Wir beantragen deshalb folgende Aenderung von Art. 3 Absatz 2:

"Die oben genannten Departemente, bzw. die Bundeskanzlei, bezeichnen als ihren Vertreter, bzw. Stellvertreter, einen engen Mitarbeiter des Departementsvorstehers, bzw. des Bundeskanzlers, welcher bei den zuständigen Stellen die für die Nachrichtenbeschaffung notwendigen Massnahmen beantragt."

b) Aehnliche Bedenken haben wir in bezug auf die vorgeschlagene Formulierung von Absatz 3 desselben Artikels, wo die Departemente verpflichtet werden, "jede gewünschte Information aus ihrem Tätigkeitsbereich" zu liefern.

Wir sind der Auffassung, dass der zur Beschaffung der Information notwendige Aufwand im Verhältnis zu deren Wert und Dringlichkeit stehen muss. Aus diesem Grund beantragen wir, in Artikel 3 Absatz 3 den Ausdruck "jede gewünschte Information" durch "jede notwendige Information" zu ersetzen.

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Vertraulich

3003 Bern, 11. März 1975

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tLagekonferenzM i t b e r i c h tzum Antrag des Eidg. Militärdepartements vom 27. Februar 1975

Wir sind mit dem Antrag grundsätzlich einverstanden, ersuchen aber um Ergänzung des Reglements in zwei Punkten.

Teilnehmer an der Lagekonferenz

Es ist richtig, dass nur jene Departemente regelmässig an der Lagekonferenz teilnehmen, die über einen Nachrichtendienst verfügen. Besonders in Friedenszeiten ist es denkbar, dass die Konferenz eine Krisenlage zu bearbeiten hat, an der ein in der Lagekonferenz nicht vertretenes Departement besonders beteiligt und interessiert ist. In diesen Fällen müsste das betreffende Departement an der Konferenz teilnehmen können. Wir schlagen deshalb vor, in Art. 4 folgenden neuen Absatz 4 einzufügen:

"Von Fall zu Fall kann in der Lagekonferenz der Vertreter eines in Art. 3 nicht genannten Departements teilnehmen, wenn dieses Departement an einer bestimmten Lage besonders beteiligt und interessiert ist."

Zustellung des Lageberichtes

In Art. 6 Abs. 3 ist vermerkt, dass der Lagebericht zu erstellt werde. Es fehlt jede Angabe über die Adressaten. Dies sollte präzisiert werden, wobei wir als selbstverständlich annehmen, dass jedes Departement den Lagebericht erhält.

EIDG. VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Ritschard

121.1/74

3003 Bern, den 17. März 1975

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tLagekonferenzStellungnahme zum Mitbericht des Eidg. Verkehrs-  
und Energiewirtschaftsdepartements vom 11. März 1975

In unserer Stellungnahme vom 12. März 1975 zum Mitbericht des Eidg. Departements des Innern haben wir der fallweisen Teilnahme eines Vertreters der ordentlicherweise in der Lagekonferenz nicht vertretenen Departements zugestimmt. Wir sind der Auffassung, dass die entsprechende Ergänzung des Reglements zweckmässigerweise mit einem neuen Absatz 4 zu Artikel 3 vorgenommen wird. Im weitern haben wir uns auch mit der Ergänzung von Artikel 6 Absatz 3 des Reglementsentwurfs betreffend die Zustellung des Lageberichts an alle Bundesräte einverstanden erklärt.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

3003 Bern, den 20. März 1975  
812.5 MR/Ur

Ausgeteilt

Vertraulich

An den B u n d e s r a t

M i t b e r i c h t

zum Antrag des EMD vom 27.2.75 betreffend die Lagekonferenz

1. In der Notiz an den Bundesrat vom 28. November 1974 beantragte die Bundeskanzlei in Ziffer 42 die Frage des Vorsitzes der Lagekonferenz im Zusammenhang mit dem Problem der Unterstellung der UNA (Unterstellung unter den Bundesrat oder unter den Oberbefehlshaber) zu entscheiden. Wird die UNA im Ernstfall dem Bundesrat unterstellt, dürfte es ausser Frage stehen, dass der Vorsitz der Lagekonferenz dem Chef der UNA zukommt. Zunächst wäre somit vom Bundesrat die Frage der Unterstellung der UNA im Ernstfall - aufgrund eines diesbezüglichen Berichtes des Militärdepartements bzw. der Militärdelegation (die hiefür eine besondere Sitzung auf den 25. März 1975 angesetzt hat) - abzuklären resp. zu beantworten.
2. Der Vorsitzende der Lagekonferenz muss, damit er seine Aufgabe erfüllen kann u.a. auch über möglichst viele Nachrichten verfügen und über den Informationsstand der Entscheidungsinstanzen im Bilde sein. Um die von den einzelnen Nachrichtenstellen gewonnenen Ergebnisse jederzeit entgegennehmen zu können, bedarf er eines Bereitschaftsdienstes. Dieser hat, je nach Entwicklung der Lage den 24-Stunden-Betrieb aufzunehmen. Im Lichte dieser Voraussetzungen ist zu prüfen, ob ein Vorsitzender, dem bereits eine entsprechende Organisation zur Verfügung steht zu bezeichnen, oder ob ein neuer Apparat aufzubauen ist.

## VERTRAULICH

- 2 -

3. Die Frage des Vorsitzes der Lagekonferenz ausklammernd, haben wir zum vorgelegten Entwurf zu einem "Reglement für die Lagekonferenz" folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 2

- Alinea 1: Die Nachrichtenbedürfnisse sind in Verbindung mit den Entscheidungsinstanzen festzulegen.
- Alinea 3: Der Empfängerkreis der Lageberichte wird zweckmässigerweise unter Artikel 6 Absatz 3 aufgeführt und wäre auf den Bundeskanzler und die Generalsekretäre der Departemente auszudehnen.

Zu Artikel 3

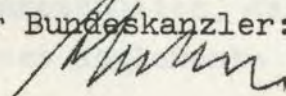
- Absatz 1 Alinea 5: Vorschlag für eine Neufassung: "... ein Vertreter des Militärdepartements, im aktiven Dienst ein Vertreter der Armee, für den militärischen Nachrichtendienst."
- Absatz 3: Wir verstehen diesen Absatz so, dass die Departemente und die Bundeskanzlei der Lagekonferenz unaufgefordert alle für die Erstellung eines Gesamtlagebildes erforderlichen wesentlichen Unterlagen liefern und dass die Zustellung entweder über den Vertreter in der Lagekonferenz oder, wenn das Departement in der Lagekonferenz nicht vertreten ist, direkt an den Vorsitzenden der Lagekonferenz erfolgt.

Zu Artikel 5

- Absatz 1: Die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der Lagekonferenz sollte auch vom Bundeskanzler veranlasst werden können.
- Absatz 2: Die Einladung ist auch dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen, da er gemäss Artikel 4 jederzeit Zutritt zur Lagekonferenz hat und folglich über den Zeitpunkt der Sitzung orientiert sein sollte.

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler:



121.1/74

3003 Bern, den 2. April 1975

AusgeteiltAn den B u n d e s r a tLagekonferenzStellungnahme zu den Mitberichten der Departemente1. Zum Mitbericht des Politischen Departements vom 14. März 1975

Dem Vorschlag, das Reglement für die Lagekonferenz vorläufig nur provisorisch in Kraft zu setzen, können wir nicht zustimmen. Abgesehen davon, dass die Zeit für einen "Versuchsbetrieb" der Lagekonferenz bis Jahresende für schlüssige Folgerungen zu knapp ist, sind wir der Auffassung, dass das Reglement auch später jederzeit geändert werden kann, sofern dies erforderlich ist. Im übrigen scheint es uns selbstverständlich, dass der Vorsitzende der Lagekonferenz bei der Redaktion des Lageberichts nötigenfalls die Mithilfe der Mitglieder der Lagekonferenz in Anspruch nimmt; es muss dies unseres Erachtens nicht besonders reglementiert werden.

2. Zum Mitbericht des Departements des Innern vom 10. März 1975 und zur Vernehmlassung vom 14. März 1975

2.1 Entgegen unserer Stellungnahme vom 12. März 1975 kann den in der Lagekonferenz ordentlicherweise nicht vertretenen Departementen nicht ohne weiteres das Recht eingeräumt werden, einen Vertreter zur Lagekonferenz zu delegieren, wenn Fragen zur Sprache kommen, die für diese Departemente von Bedeutung sind. Um den Kreis der Teilnehmer an der Lagekonferenz möglichst klein zu halten, müssen wir deshalb den Vorschlag auf Ergänzung von Artikel 3 ablehnen. Es ist selbstverständlich, dass zur Lagekonferenz nach Artikel 4 Absatz 3 des Reglements Sachbearbeiter

- 2 -

beigezogen werden, wenn ein sonst nicht vertretenes Departement besonders betroffen ist.

2.2 Mit Rücksicht auf den bewusst klein gehaltenen Kreis der Zutrittsberechtigten können wir der Zustellung des Lageberichts an die Generalsekretäre der Departemente nach wie vor nicht zustimmen und müssen an unserer Stellungnahme vom 12. März 1975 festhalten. Es trifft indessen zu, dass die Frage der Zustellung des Lageberichts im Reglement abschliessend geregelt werden muss. Am zweckmässigsten würde unseres Erachtens Artikel 6 Absatz 3 Alinea 1 wie folgt ergänzt: "Zustellung des Lageberichts an die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Personen". Artikel 2 Absatz 3 wäre entsprechend zu ändern (Streichung von "zuhanden des Bundesrats...").

3. Zum Mitbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 17. März 1975

3.1 Der vorgeschlagenen Aenderung von Artikel 3 Absatz 2 (Bezeichnung eines Mitarbeiters des Departementvorstehers bzw. des Bundeskanzlers, welcher bei den zuständigen Stellen die für die Nachrichtenbeschaffung notwendigen Massnahmen beantragt), können wir nicht zustimmen. Soll der Nachrichtenchef rasch handeln können, muss er die erforderlichen Informationen von denjenigen Stellen einholen können, die sie voraussichtlich besitzen. Er kann deshalb nicht nur Massnahmen beantragen, sondern muss diese direkt treffen können. Um den Bedenken des Volkswirtschaftsdepartements Rechnung zu tragen, könnte allenfalls der Begriff "anzuordnen" ersetzt werden durch "zu treffen".

3.2 Der Aenderung von Artikel 3 Absatz 3 - "jede notwendige Information" anstelle von "jede gewünschte Information" stimmen wir zu.



- 3 -

4. Zum Mitbericht des Verkehrs- und Energiewirtschafts-  
departements vom 11. März 1975

Wir kommen auf unsere Stellungnahme vom 17. März 1975 zurück und verweisen auf die Ziffer 2.1 und 2.2 der vorliegenden Stellungnahme.

5. Zum Mitbericht der Bundeskanzlei vom 20. März 1975

- 5.1 Der Ergänzung von Artikel 2 Absatz 1 ("Die Nachrichtenbedürfnisse sind in Verbindung mit den Entscheidungsinstanzen festzulegen") können wir nicht zustimmen. Der Hinweis ist zwar grundsätzlich richtig, doch ist es selbstverständlich, dass die Festlegung der Nachrichtenbedürfnisse im Sinne der Entscheidungsinstanzen erfolgt. Die Reglementierung dieses selbstverständlichen und "automatischen" Vorgehens würde das Prozedere unnötig schwerfällig machen.
- 5.2 Der Zustellung des Lageberichts an die Generalsekretäre können wir - wie bereits erwähnt - nicht zustimmen (s. Ziffer 2.2 der vorliegenden Stellungnahme).
- 5.3 Der vorgeschlagenen Ergänzung von Artikel 3 Absatz 1 Alinea 5 ("ein Vertreter des Militärdepartements, im aktiven Dienst ein Vertreter der Armee, für den militärischen Nachrichtendienst") stimmen wir zu.
- 5.4 Artikel 3 Absatz 3 wird richtigerweise so verstanden, dass die Departemente und die Bundeskanzlei der Lagekonferenz unaufgefordert alle für die Erstellung eines Gesamtlagebildes erforderlichen wesentlichen Unterlagen liefern und dass die Zustellung entweder über den Vertreter in der Lagekonferenz oder - wenn das Departement in der Lagekonferenz nicht vertreten ist - direkt an den Vorsitzenden der Lagekonferenz erfolgt. Einer entsprechenden Präzisierung könnten wir zustimmen.

- 4 -

5.5 Der Aenderung von Artikel 5 Absatz 1 (Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung der Lagekonferenz auch durch den Bundeskanzler können wir aus formalen Gründen nicht zustimmen: Das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung steht u.a. dem Bundesrat als Kollegialbehörde zu. Die Befugnisse des Bundeskanzlers können wohl nicht vor diejenigen der Bundesräte gestellt werden. Der Bundeskanzler kann im übrigen jederzeit durch den der Lagekonferenz ordentlicherweise angehörenden Vertreter der Bundeskanzlei eine Sitzung einberufen lassen.

5.6 Der Ergänzung von Artikel 5 Absatz 2 ("Die Einladung ist zur Kenntnis zu bringen: den Bundesräten, dem Bundeskanzler, dem Oberbefehlshaber der Armee...") stimmen wir zu.

6. Im Mitberichtsverfahren wurde die Frage des Vorsitzes der Lagekonferenz nicht aufgegriffen. Sie bildete jedoch am 25. März 1975 Gegenstand eines Gedankenaustausches in der Militärdelegation des Bundesrats. Dabei wurden zwei Varianten diskutiert, nämlich

- Vorsitz durch den Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr im Stab der Gruppe für Generalstabdienste.
- Vorsitz durch den Stellvertretenden Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung.

Eine abschliessende Stellungnahme erfolgte nicht.

Beide aufgezeigten Varianten haben Vor- und Nachteile. Diese sind im beigelegten Beiblatt aufgeführt.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT

1 Beilage

121.1/74

## Vorsitz der Lagekonferenz

(Beiblatt zur Stellungnahme des Eidg. Militärdepartements  
zu den Mitberichten der Departemente)

### 1. Vorsitzender der Lagekonferenz: Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr

#### 1.1. Vorteile:

- Er steht an der Spitze des militärischen Nachrichtendienstes. Diese Organisation hat die grösste Erfahrung, ist am besten organisiert und hat die Hilfsmittel zur Verfügung.
- Für den aktiven Dienst steht ihm die Infrastruktur zur Verfügung.
- Durch seine tägliche Arbeit kennt er heute die Bedürfnisse am besten.
- Bei der Reorganisation der Lagekonferenz, insbesondere beim Aufbau der benötigten Nachrichtendienste in den Departementen, kann er fachmännisch beraten.

#### 1.2. Nachteile:

- Der schwerwiegendste Nachteil ist seine Zugehörigkeit zur Armee beim Uebergang zum aktiven Dienst: er wird Nachrichtenchef der Armee und ist dem Oberbefehlshaber unterstellt. Es wird somit in einer entscheidenden Phase der Vorsitz der Lagekonferenz gewechselt.
- Er ist mit den Bedürfnissen der Gesamtverteidigung weniger vertraut, sondern im wesentlichen auf die militärischen Bedürfnisse ausgerichtet.

- 2 -

- Einem Angehörigen des EMD bzw. der Armee gegenüber beachten die sogenannten zivilen Departemente eine gewisse Reserve.

## 2. Vorsitzender der Lagekonferenz: Der Stellvertretende Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung:

### 2.1. Vorteile

- Beim Uebergang zum aktiven Dienst, kann durch den Stellvertretenden Direktor der ZGV die Kontinuität in einer entscheidenden Phase gewährleistet werden.
- Der Stellvertretende Direktor kennt die Bedürfnisse der verschiedenen Bereiche der Gesamtverteidigung, weil er in seiner Funktion von Amtes wegen sich ständig mit diesen Problemen beschäftigen muss.
- Als Angehöriger der ZGV und damit der Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung ist er gegenüber allen Departementen und der Bundeskanzlei quasi neutral.

### 2.2. Nachteile

- Es fehlen ihm heute die tägliche Arbeit im Nachrichtendienst und damit die subtilen Kenntnisse.
- Die rein technische Nachrichtenbeschaffung auf dem militärischen Gebiet ist ihm in der Regel fremder.
- Es muss wohl die Infrastruktur für seine Aufgabe für den aktiven Dienst in Form eines Armeestabsteils geschaffen werden.

## VERTRAULICH

Reglement für die Lagekonferenz

(Vom 30. April 1975)

Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1969<sup>1</sup>  
über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1

## Zweck

Die Lagekonferenz hat zum Zweck, den Bundesrat bei der Beurteilung der Lage sowohl im Frieden als auch im aktiven Dienst zu unterstützen.

Art. 2

## Aufgaben der Lagekonferenz

Der Lagekonferenz obliegen

- die Koordination der Nachrichtenbeschaffung auf Bundesebene, insbesondere die Feststellung von Lücken in der Nachrichtenbeschaffung und die Festlegung der besonderen Nachrichtenbedürfnisse;
- die Beurteilung der möglichen Entwicklungen;
- die Ausarbeitung von Berichten über die Gesamtlage.

Art. 3

## Zusammensetzung der Lagekonferenz

<sup>1</sup>Der Lagekonferenz gehören an:

- ein Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departementes für den aussenpolitischen Nachrichtendienst;
- ein Vertreter des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes für den Inland-Nachrichtendienst;
- der Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr als Vorsitzender und Vertreter des Eidgenössischen Militärdepartementes bzw. des Armeekommandos für den militärischen Nachrichtendienst;

## VERTRAULICH

- 2 -

- ein Vertreter des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes für den wirtschaftlichen Nachrichtendienst;
- ein Vertreter der Bundeskanzlei;
- ein Vertreter der Zentralstelle für Gesamtverteidigung.

<sup>2</sup>Das Eidgenössische Politische Departement, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und die Bundeskanzlei bezeichnen als Vertreter bzw. Stellvertreter enge Mitarbeiter der Departementsvorsteher bzw. des Bundeskanzlers, die befugt sind, die für die Nachrichtenbeschaffung notwendigen Massnahmen zu treffen.

<sup>3</sup>Alle Departemente und die Bundeskanzlei liefern der Lagekonferenz über ihre Vertreter und wenn sie nicht vertreten sind direkt an den Vorsitzenden, unaufgefordert alle für die Erstellung der Lageberichte notwendigen Informationen aus ihrem Tätigkeitsbereich.

Art. 4

## Zutritt zur Lagekonferenz

<sup>1</sup>Zutritt zur Lagekonferenz haben die namentlich bezeichneten Vertreter der Departemente, der Bundeskanzlei und der Zentralstelle für Gesamtverteidigung oder deren ständige Stellvertreter. Stellvertreter nehmen nur teil, wenn die ordentlichen Vertreter verhindert sind.

<sup>2</sup>Die Bundesräte, der Bundeskanzler, der Oberbefehlshaber der Armee, der Generalstabschef und der Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung haben jederzeit Zutritt zur Lagekonferenz.

<sup>3</sup>Zur Lagekonferenz können durch ihre Mitglieder für einzelne Traktanden Sachbearbeiter beigezogen werden.

<sup>4</sup>Von Fall zu Fall kann in der Lagekonferenz der Vertreter eines in Artikel 3 nicht genannten Departements teilnehmen, wenn dieses Departement an einer bestimmten Lage besonders beteiligt oder interessiert ist.

Art. 5

## Einberufung der Lagekonferenz

<sup>1</sup>Die ordentlichen Sitzungen finden in der Regel einmal pro Monat statt. Auf Verlangen des Bundesrates, eines Mitgliedes der Lagekonferenz oder wenn es die Lage erfordert, wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

## VERTRAULICH

- 3 -

<sup>2</sup>Die Einladung ist zur Kenntnis zu bringen

- den Bundesräten,
- dem Bundeskanzler,
- dem Oberbefehlshaber der Armee und dem Generalstabschef,
- dem Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung.

Art. 6

## Arbeitsweise

<sup>1</sup>Die Lagekonferenz stellt einen Nachrichtenbeschaffungsplan für die einzelnen strategischen Bereiche auf.

<sup>2</sup>Die Ergebnisse der Lagekonferenz sind in einer knappen schriftlichen Zusammenfassung (Lagebericht) festzuhalten, welche in folgende sicherheitspolitisch relevante Bereiche zu gliedern ist:

- die aussenpolitische Lage
- die militärische Lage
- die wirtschaftliche Lage
- die innenpolitische Lage
- die Entwicklungsmöglichkeiten der Lage mit allfälliger Darstellung abweichender Auffassungen von Konferenzteilnehmern.

<sup>3</sup>Die Besprechungsergebnisse sind wie folgt weiterzuleiten:

- Zustellung des Lageberichtes persönlich an die Departementsvorsteher, den Bundeskanzler, den Oberbefehlshaber der Armee, den Generalstabschef und den Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung;
- mündliche Orientierung der Departementsvorsteher und des Bundeskanzlers auf ihren Wunsch durch Mitglieder der Lagekonferenz;
- mündlicher Vortrag anlässlich der Bundesratssitzungen durch den Vorsitzenden oder Mitglieder der Lagekonferenz.

Art. 7

## Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden

## Der Vorsitzende der Lagekonferenz

- beruft die Lagekonferenz ein und legt nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Lagekonferenz die Traktandenliste fest;
- fasst die Konferenzergebnisse zusammen (Lagebericht) und verbreitet sie;
- regelt seine Stellvertretung.

## VERTRAULICH

- 4 -

Art. 8

## Sekretariat

<sup>1</sup>Der Vorsitzende stellt das Sekretariat.

<sup>2</sup>Der Stab der Gruppe für Generalstabsdienste bzw. der Armee-  
stab richtet einen Lageraum am Standort des Bundesrates ein und  
betreibt ihn.

<sup>3</sup>Das Pflichtenheft wird durch die Lagekonferenz festgelegt.

Art. 9

## Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Alle widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben, ins-  
besondere der Bundesratsbeschluss vom 16. April 1969<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

3003 Bern, den 30. April 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

<sup>1)</sup>Nicht veröffentlicht